

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. November 1977	Nummer 108
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203308	6. 10. 1977	Gem.RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Elfter Änderungstarifvertrag vom 3. März 1977 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)	1636
203318	10. 10. 1977	RdErl. d. Finanzministers Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	1639
21220		Berichtigung zur Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärzte vom 30. 4. 1977 (MBI. NW. S. 877)	1641
2160	6. 10. 1977	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Büro für Christliche Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit e. V., Bonn	1641
2160	10. 10. 1977	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Verein zur Förderung der Jugendarbeit e. V., Brüderweg 10-12, 4600 Dortmund	1641
2160	10. 10. 1977	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Rheinisch Westfälische Auslandsgesellschaft e. V., Sitz Dortmund	1641

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
11. 10. 1977	1641
14. 10. 1977	1641
Innenminister	
12. 10. 1977	1642
28. 10. 1977	1650
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
13. 9. 1977	1642
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
12. 10. 1977	1643
Justizminister	
Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Aachen	1650
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 47 v. 2. 11. 1977	1650

203308

I.

Elfter Änderungstarifvertrag
vom 3. März 1977
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Arbeitnehmer des Bundes
und der Länder sowie von
Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen
und Betriebe (Versorgungs-TV)

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 6115 – 2.11 – IV 1 –
 u. d. Innenministers – II A 2 – 7.81.02 – 1/77 –
 v. 6. 10. 1977

A.

Den nachstehenden Änderungs-TV, durch den der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (MBI. NW. S. 194 / SMBI. NW. 203308) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Elfter Änderungstarifvertrag
vom 3. März 1977
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Arbeitnehmer des Bundes
und der Länder sowie von
Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen
und Betriebe (Versorgungs-TV)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch den Bundesminister des Innern,
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
 der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
 vertreten durch den Vorstand,
 einerseits
 und
 der*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Zehnten Änderungstarifvertrag vom 9. Dezember 1976, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält die folgende Fassung:

§ 4

Gesamtversorgung

(1) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer bei der VBL so zu versichern (Pflichtversicherung), daß der Pflichtversicherte eine Anwartschaft auf eine dynamische Versorgungsrente für sich und seine Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung nach folgenden Grundsätzen erwerben kann:

- a) Die Gesamtversorgung bemäßt sich nach dem in einem dem Eintritt des Versicherungsfalles vorhergehenden Zeitraum bezogenen durchschnittlichen, in der Regel dynamisierten gesamtversorgungsfähigen Entgelt.
- b) Die Gesamtversorgung beträgt nach Maßgabe der gesamtversorgungsfähigen Zeit für den Versicherten nach 35 Jahren in der Regel 75 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts, sie beträgt für Wit-

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) –

wen 60 v.H., für Halbwaisen 12 v.H. und für Vollwaisen 20 v.H. der Gesamtversorgung des Versicherten.

- c) Neben der Zeit der Pflichtversicherung bei der VBL werden die darüber hinausgehenden Zeiten der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit angerechnet.
- d) Die Versorgungsrente beträgt monatlich mindestens 0,03125 v.H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des Versicherten und für Hinterbliebene die entsprechenden Vomhundertsätze (Buchstabe b).

(2) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, vor späteren Änderungen von Vorschriften der Satzung der VBL, die das materielle Leistungsrecht oder die Finanzierungsvorschriften betreffen, Verhandlungen mit dem Ziele eines einheitlichen Vorgehens in den Organen der VBL aufzunehmen. Bei Einigung über die Änderung werden sich die Tarifvertragsparteien gemeinsam dafür einsetzen, daß das Verhandlungsergebnis in die Satzung der VBL übernommen wird.

2. Die Protokollnotiz zu § 4 wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Beiträge zur VBL übergeleitet werden“ durch die Worte „Versicherung zur VBL übergeleitet wird“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe m wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgender Buchstabe n angefügt:
 „n) mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und sich dort auch nicht freiwillig versichert hat.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
 „Aufwendungen für die Pflichtversicherung bei der VBL“
- b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
 - (1) Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des nach § 76 der Satzung der VBL festgesetzten Satzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 5) des Arbeitnehmers zu zahlen.
- c) Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- d) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
 - (3) Ist der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu entrichten, der – ohne Berücksichtigung der Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers – als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Arbeitnehmer dort pflichtversichert wäre.

Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer

- a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) Lebensversicherung und
- c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG,

höchstens jedoch um den zu diesen bezuschütteten Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag.

Ein Erhöhungsbetrag von weniger als 20,- DM monatlich ist nicht zu zahlen.

Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). Der Arbeitgeber ist be-

rechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Arbeitnehmeranteil ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Arbeitnehmer zufließt. Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete steuerpflichtige Arbeitslohn.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

a.) Buchstabe g erhält die folgende Fassung:

g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,

b.) Buchstabe h erhält die folgende Fassung:

h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,

c.) In Buchstabe s wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d.) Es wird der folgende Buchstabe t angefügt:
t) einmalige Unfallentschädigungen.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Arbeitsentgelt, soweit es“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, soweit es nach Anwendung des Satzes 2“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Worte „Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.

ee) In Satz 5 werden die Worte „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.

ff) In Satz 6 werden die Worte „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.

gg) In Satz 7 wird jeweils das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Umlagen“ ersetzt.

hh) In Satz 8 werden jeweils das Wort „Beitragsbemessung“ durch die Worte „Bemessung der Umlage“, die Worte „als Arbeitsentgelt“ durch die Worte „als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ und die Worte „monatliche Arbeitsentgelt“ durch die Worte „monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

g) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

(7) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der VBL auszuhändigen.

5. In der Protokollnotiz zu § 8 Abs. 5 Satz 2 Buchst. e werden das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Versicherungen“ und die Worte „Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Beiträge und Umlagen“ durch die Worte „Umlagen für die Zeit vom 1. Januar 1967 an, Erhöhungsbeträge für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 sowie Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1978“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Tarifvertrages“ durch die Worte „1. Januar 1967“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Ist die Nachentrichtung der Beträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 aufgeschoben (§ 18 Abs. 6 Satz 4 Betriebsrentengesetz), hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die nachzuentrichtenden Beträge, die ihrer Bemessung zu grunde zu legenden Arbeitsentgelte und Zeiten auszustellen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Überleitung der Versicherung“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Beiträge zur VBL übergeleitet werden“ durch die Worte „Versicherung zur VBL übergeleitet wird“ und jeweils die Worte „der Beiträge“ durch die Worte „der Versicherung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.

8. § 11 erhält die folgende Fassung:

§ 11 Versteuerung der Umlage

Die auf die Umlage entfallende Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber bis zu einer Umlage von jährlich 2400,- DM, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschierung der Lohnsteuer besteht. Vor Anwendung des Satzes 1 ist die Umlage um den jeweiligen Zukunftsicherungsfreibetrag zu vermindern. Dieser Freibetrag wird vom Arbeitgeber in Anspruch genommen.

Protokollnotiz:

Für den Fall, daß der derzeitige Pauschalsteuersatz von 10 v. H. erhöht wird oder die pauschalversteuerte Umlage als Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung beitragspflichtig wird, werden die Tarifvertragsparteien mit dem Ziel verhandeln, ein dem Zweck der Pauschalversteuerung entsprechendes Ergebnis herbeizuführen.

Wird der Betrag von 2400,- DM in § 40b EStG geändert, werden die Tarifvertragsparteien Satz 1 entsprechend anpassen.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der folgende Satz 3 eingefügt:
„§ 2 Abs. 3 der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeitnehmer und Angestellten ist anzuwenden.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 25a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Beiträge zur VBL übergeleitet werden“ durch die Worte „Versicherung zur VBL übergeleitet wird“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. März 1977

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

I. Allgemeines

Mit dem Tarifvertrag werden für den Tarifbereich die Folgerungen aus der Umstellung des Finanzierungssystems der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) durch die 14. Änderung der Satzung gezogen. Die 14. Änderung der Satzung der VBL ist mit dem RdErl. d.

Finanzministers v. 30. 8. 1977 (MBI. NW. S. 1408) bekanntgegeben worden.

Vom 1. 1. 1978 ab tritt an die Stelle des Versicherungsbeitrages von 2,5 v. H. und der Umlage von 1,5 v. H. des beitragspflichtigen Entgelts eine einheitliche Umlage. Diese beträgt nach § 76 der Satzung der VBL 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Auswirkungen auf die Leistungen der VBL ergeben sich aus der Änderung des Finanzierungssystems nicht.

II.

Die Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (MBI. NW. S. 194 /SMBI. NW. 203308) werden mit Wirkung vom 1. 1. 1978 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt II Nr. 1 Buchst. c erhält die folgende Fassung:

c) Zu § 5 Buchst. c

Nach § 38 der Satzung der VBL ist die Wartezeit erfüllt, wenn für mindestens 60 Umlagemonate Umlagen entrichtet sind. Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den die Umlage für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit diese als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung entrichtet ist. Ein Kalendermonat, für den nur teilweise Umlage entrichtet ist, wird als voller Umlagemonat gerechnet. Ein Kalendermonat, für den mehrere Umlagen entrichtet sind, wird als ein Umlagemonat gerechnet (§ 29 Abs. 10 der Satzung der VBL).

Bei der Prüfung, ob der Arbeitnehmer die erforderlichen 60 Umlagemonate noch erreichen kann, ist insbesondere darauf zu achten, ob frühere Pflichtversicherungszeiten bei der VBL oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, anrechenbar sind. In Zweifelsfällen ist eine Auskunft der VBL oder der Zusatzversorgungseinrichtung, bei der der Arbeitnehmer bisher versichert gewesen ist, einzuholen.

2. In Abschnitt II Nr. 2 wird der folgende Buchstabe i angefügt:

i) Zu § 6 Abs. 2 Buchst. n

Die Bestimmung ist am 1. 1. 1978 in Kraft getreten (§ 1 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. bb des 11. Änderungstarifvertrages zum Versorgungs-TV). Danach sind z. B. ausländische Arbeitnehmer, die aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts nicht der Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, bei der VBL nicht zu versichern. Hat ein solcher Arbeitnehmer die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist § 8 Abs. 3 i. V. m. § 15 a anzuwenden.

3. In Abschnitt II Nr. 3 Buchst. a Satz 3 wird das Wort „Pflichtbeiträge“ durch das Wort „Umlagen“ ersetzt.

4. In Abschnitt II Nr. 3 Buchst. a Satz 8 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.

5. Abschnitt II Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

4. Aufwendungen für die Pflichtversicherung zur VBL

a) Zu § 8

Seit dem 1. 1. 1978 hat der Arbeitgeber keine Versicherungsbeiträge, sondern nur noch eine monatliche Umlage zu zahlen. Die Höhe der Umlage ergibt sich aus § 76 der Satzung der VBL. Der Umlagesatz beträgt für die Zeit vom 1. 1. 1978 an 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Nach § 29 Abs. 8 der Satzung der VBL sind die fälligen Umlagen unverzüglich an die VBL abzuführen. Die Berechtigung, im Falle der zusätzlichen Umlage (Erhöhungsbetrag) den Arbeitnehmeranteil einzubehalten, ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Versorgungs-TV i. V. m. § 29 Abs. 8 der Satzung der VBL.

Wegen der kassentechnischen Abwicklung des Umlageverfahrens gilt mein – des Finanzministers – RdErl. v. 23. 10. 1954 (SMBI. NW. 8202) weiter.

Die Umlage ist bei jeder Entgeltauszahlung spitz zu berechnen; Bruchteile eines Pfennigs bleiben unberücksichtigt. Sie ist aus dem Titel zu zahlen, aus dem die Vergütungen und Löhne gezahlt werden.

Die lohnsteuerliche Behandlung der Umlage richtet sich nach meinem – des Finanzministers – RdErl. v. 15. 12. 1966 (SMBI. NW. 203318).

b) Zu § 8 Abs. 3

Für die Anwendung des § 8 Abs. 3 werden die folgenden Beispiele gegeben (berücksichtigt sind dabei die Verhältnisse am 1. 1. 1978):

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer bezieht ein Arbeitsentgelt von	3 500 DM.
Er ist in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert.	
Aus dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelt von	3 500 DM
ergibt sich ein Erhöhungsbetrag von	630 DM.
von dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer je	315 DM
zu tragen haben.	
Der Arbeitgeberanteil von	315 DM
ist, obwohl bis zu der 1978 geltenden Beitragsbemessungsgrenze von	3 700 DM
noch ein Betrag von	200 DM
der „Beitragspflicht“ unterworfen werden könnte, dem Arbeitsentgelt	
nicht hinzurechnen.	

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer bezieht ein Arbeitsentgelt von	3 500 DM.
Er ist in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert.	
Aus dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelt ergibt sich ein Erhöhungsbetrag von	630 DM.
Der Arbeitnehmer zahlt zu einer Lebensversicherung einen Gesamtbetrag von	7. 612 DM,
um den sich der Erhöhungsbetrag mindert.	
Es verbleibt ein Erhöhungsbetrag von	18 DM.
Dieser Restbetrag ist nicht zu zahlen (§ 8 Abs. 3 Satz 3).	

c) Zu § 8 Abs. 5

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn, von dem die in § 8 Abs. 5 Satz 2 angeführten Leistungen des Arbeitgebers abzuziehen sind und nicht der Betrag, von dem – unter Abzug von Steuerfreibeträgen aller Art oder Hinzurechnung von Hinzurechnungsbeträgen – die Lohnsteuer und die Kirchenlohnsteuer zu errechnen sind. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist jedoch nicht nach den Bestimmungen des Lohnsteuerrechts, sondern nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, zeitlich dem entsprechenden Lohnzeitraum zuzuordnen. Zur Frage der Zuordnung vgl. meinen – des Finanzministers – RdErl. v. 31. 10. 1973 (SMBI. NW. 820).

Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 Buchst. b gehören nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt u. a. Zulagen, die durch Tarifverträge nicht als ruhegehaltfähig oder ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind. Zur Zeit sind solche Zulagen in folgenden Tarifverträgen vereinbart:

Tarifvertrag für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. November 1965,

Tarifvertrag für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. November 1965,

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage an Angestellte im Strafvollzugsdienst vom 16. Dezember 1965,

Tarifvertrag über die Gewährung eines Zuschlags an Arbeiter im Strafvollzugsdienst vom 16. Dezember 1965,

Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 (soweit die an die entsprechenden Beamten zu gewährenden Zulagen nicht ruhegehaltfähig sind),

Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971,

Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971.

Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftsicherung des Arbeitnehmers im Sinne des § 8 Abs. 5 Buchst. c sind

vom Arbeitgeber nach § 76 der Satzung der VBL zu zahlende Umlagen,

Arbeitgeberanteile zu einer zusätzlichen Umlage (Erhöhungsbetrag) zur VBL,

Arbeitgeberzuschüsse zu Beiträgen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,

Zuschüsse zu Beiträgen für Lebensversicherungen,

Zuschüsse zu Beiträgen zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG.

d) Zu § 8 Abs. 5 Satz 4

Steht dem Arbeiter für einen Kalendermonat oder einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach § 42 MTL II zu, wird für den gesamten Kalendermonat statt des sonst zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der dem Arbeiter nach § 48 MTL II zustehende Urlaubslohn der Berechnung der Umlage zugrunde gelegt. Tage, für die weder Anspruch auf Lohn noch auf Krankengeldzuschuß besteht, sind unberücksichtigt zu lassen.

Beispiel:

Der Arbeiter A erkrankt am 25. Januar 1978 und ist bis zum 29. März 1978 arbeitsunfähig.

Die Umlagen sind nach dem Urlaubslohn für die Monate Januar bis März zu entrichten.

Steht dem Arbeiter nicht für den gesamten Zeitraum seiner Arbeitsunfähigkeit Krankengeldzuschuß gemäß § 42 MTL II zu, sind Umlagen nur bis zum Ablauf der Bezugsfrist des § 42 MTL II zu entrichten.

Steht dem Arbeiter für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeldzuschuß nur deshalb nicht zu, weil die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung den maßgebenden Netto-Lohn mindestens erreichen, sind Umlagen nicht zu entrichten.

Endet das Arbeitsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit, sind Umlagen, auch wenn die Bezugsfrist für das Krankengeld noch nicht abgelaufen ist, nur bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.

6. Abschnitt II Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Behandlung von Nachzahlungen

Wegen der zeitlichen Zuordnung von Nachzahlungen vgl. Nummer 4. Buchst. c.

Zur Frage der Abführung der Umlagen an die VBL wird auf meinen – des Finanzministers – RdErl. v. 23. 10. 1954 (SMBL. NW. 8202) verwiesen.

Nach § 29 Abs. 8 der Satzung der VBL ist die Umlage in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. Umlagen, die nach Fälligkeit entrichtet werden, sind vom 1. Tag des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Einzahlung vorangeht, mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen. In den Fällen, in denen nach dem 31. 12. 1977 Beiträge für Zeiten vor dem 1. 1. 1978 eingezahlt werden, ist § 94 a der Satzung der VBL zu beachten. Bezuglich der Verzinsung gilt § 29 Abs. 8 der Satzung der VBL entsprechend, auch wenn die Beiträge für einen Zeitraum vor dem 1. 1. 1967 entrichtet werden.

7. In Abschnitt II Nr. 6 Satz 4 werden die Worte „Beiträge und Umlagen“ durch die Worte „Umlagen für die Zeit vom 1. 1. 1967 an, Erhöhungsbeträge für die Zeit nach dem 31. 12. 1977 sowie Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Zeit vor dem 1. 1. 1978“ ersetzt.

8. Dem Abschnitt II Nr. 7 wird der folgende neue Unterabsatz angefügt:

Für die Zeit nach dem 31. 12. 1977 ergeht nach Abstimmung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ein besonderer Erlass.

9. Abschnitt II Nr. 9 erhält die folgende Überschrift:

9. Überleitung der Versicherung

10. In Abschnitt II Nr. 9 werden jeweils das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Versicherung“ und die Worte „überzuleitender Beiträge“ durch die Worte „einer überzuleitenden Versicherung“ ersetzt.

11. Abschnitt II Nr. 10 wird gestrichen.

12. Abschnitt VI wird gestrichen.

13. Abschnitt VII wird Abschnitt VI und erhält folgende Fassung:

VI. Behandlung von Zweifelsfragen

Bestehen Zweifel, ob für einen Arbeitnehmer eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) abzuführen ist, ist diese bis zur Klärung vorsorglich einzubehalten.

C.

Nummer 5 meines – des Finanzministers – RdErl. v. 31. 10. 1973 (SMBL. NW. 820) wird gestrichen; Nummer 6. wird Nummer 5.

– MBL. NW. 1977 S. 1636.

203318

Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 10. 1977

B 6115 – 3.3 – IV 1

– S 2176 – 15 – V B 3 –

Mit der 14. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wird das Finanzierungssystem der VBL vom 1. Januar 1978 ab auf eine neue Grundlage gestellt. Von demselben Zeitpunkt ab wird durch den 11. Änderungstarifvertrag zum Versorgungs-TV auch die Übernahme der auf die Umlage entfallenden Lohnsteuer durch den Arbeitgeber neu geregelt (§ 11 Versorgungs-TV). Der RdErl. v. 15. 12. 1966 (SMBL. NW. 203318) zur lohnsteuerlichen Behandlung der Arbeitgeber

beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wird daher vom 1. Januar 1978 ab wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**Lohnsteuerliche Behandlung
der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und
der Länder (VBL) sowie der sonstigen Aufwendungen
des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung der
Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst**

2. Die Sätze 1 bis 5 werden durch die folgenden Sätze 1 bis 4 ersetzt:

Seit dem 1. 1. 1967 erhalten die Arbeitnehmer des Landes auf der Grundlage des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBI. NW. 203308), und der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), bekanntgegeben mit meinem RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBI. NW. 8202), eine Gesamtversorgung. Mit der 14. Änderung der Satzung der VBL, bekanntgegeben mit meinem RdErl. v. 30. 8. 1977 (MBI. NW. S. 1408) ist das Finanzierungssystem der VBL mit Wirkung vom 1. 1. 1978 an auf eine neue Grundlage gestellt worden. Von diesem Zeitpunkt an werden die Leistungen der Anstalt aus Umlagen finanziert, die die Beteiligten an der Versorgungsanstalt zu erbringen haben.

Zur steuerlichen Behandlung der Umlage sowie der sonstigen Aufwendungen, die das Land für die Zukunftsicherung seiner Arbeitnehmer erbringt, gebe ich die folgenden Hinweise:

3. In Nr. 1 Satz 1 wird in der Klammer hinter dem Wort „Pflichtbeiträgen“ folgendes angefügt:

„, Umlagen, die das Land gemäß § 5 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung seiner Arbeitnehmer weiter entrichtet“

4. Nummer 1 Satz 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

a) der Arbeitgeberanteil zur VBL an der zusätzlichen Umlage (Erhöhungsbetrag) nach § 8 Abs. 3 Versorgungs-TV.

5. Nummer 1 Satz 4 Buchst. b entfällt; Buchst. c wird Buchst. b.

6. In Nr. 1 Satz 5 wird hinter den Worten „befreit worden ist“ ein Punkt eingefügt und die Worte „und die Zuschüsse des Arbeitgebers insgesamt nicht höher sind als der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.“ durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Zuschüsse sind nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten die Hälfte und bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung zwei Drittel der Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen und nicht höher sind als der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.“

7. Nummer 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

2 a) Nach § 11 Versorgungs-TV wird die vom Arbeitgeber zu erbringende Umlage gemäß § 40 b EStG 1975 pauschal versteuert, soweit diese für den einzelnen Arbeitnehmer 2400 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt. Bei der Ermittlung der Grenze ist der Zukunftsicherungsbetrag von 312 DM jährlich (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV 1975) mit monatlich 26 DM zu berücksichtigen. Im Rahmen der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Zu-

kunftsicherungsbetrag vom Land fortlaufend mit 26 DM monatlich in Anspruch genommen.

Wird die Grenze von 2400 DM im Laufe des Jahres überschritten, ist der bis dahin nicht verbrauchte Zukunftsicherungsbetrag von monatlich 26 DM bei der dann zu Lasten des Arbeitnehmers vorzunehmenden Versteuerung der Umlage zu verwenden (vgl. Beispiel 2).

Zur Anwendung werden folgende Beispiele gegeben:

Beispiel 1:

Das monatliche zusätzliche versorgungspflichtige Entgelt eines Angestellten beträgt	2 500 DM,
im Monat November erhält er zusätzlich eine Zuwendung in Höhe von	2 500 DM.
Die monatliche Umlage beträgt – außer für den Monat November – jeweils	100 DM,
für den Monat November beträgt sie d. s. für das Kalenderjahr insgesamt	200 DM,
	<u>1 300 DM.</u>

Errechnung des zu versteuernden Betrages:

Umlage für jeden Monat – außer November –	100 DM,
abzüglich des anteiligen Zukunftsicherungsbetrages von	<u>26 DM,</u>
bleiben pauschal zu versteuern	74 DM.
Im Monat November: Umlage = abzüglich des anteiligen Zukunftsicherungsbetrags von	200 DM,
bleiben pauschal zu versteuern	<u>26 DM,</u>
d. s. für das Kalenderjahr insgesamt	174 DM,
	<u>988 DM.</u>

Beispiel 2:

Das monatliche zusätzliche versorgungspflichtige Entgelt eines Angestellten beträgt	7 200 DM,
im Monat November erhält er zusätzlich eine Zuwendung in Höhe von	7 200 DM.
Die monatliche Umlage beträgt – außer für den Monat November – jeweils	288 DM,
für den Monat November beträgt sie d. s. für das Kalenderjahr insgesamt	576 DM,
	<u>3 744 DM.</u>

Da die Grenze von 2 400 DM im Laufe des Kalenderjahres überschritten wird,

sind die Umlagen für die Monate Januar bis September in Höhe von jeweils	288 DM
abzüglich des anteiligen Zukunftsicherungsbetrags von	<u>26 DM</u>
pauschal zu versteuern	262 DM,
und zwar für die Monate Januar bis September insgesamt	2 358 DM.
Im Monat Oktober errechnet sich der pauschal zu versteuernde Betrag wie folgt:	

Steuerpflichtige Umlage	288 DM
abzüglich des anteiligen Zukunftsicherungsbetrags von	<u>26 DM</u>
verbleiben	262 DM.

Der Pauschalsteuer kann jedoch nur noch der Differenzbetrag zwischen	2 358 DM
und	2 400 DM
	<u>= 42 DM</u>

Der Restbetrag von	220 DM
ist im Monat Oktober zu Lasten des Arbeitnehmers nach den allgemei-	

nen Vorschriften als laufender Bezug (§§ 38, 38a EStG) der Lohnsteuer zu unterwerfen. Ein Zukunftssicherungsfreibetrag kann von diesem Betrag nicht mehr abgesetzt werden, weil er bereits vom Arbeitgeber in Anspruch genommen worden ist.

Im Monat November hat der Arbeitnehmer die Umlage von abzüglich des anteiligen Zukunftssicherungsfreibetrags von nach §§ 38, 38a EStG zu versteuern im Monat Dezember hat er die Umlage von abzüglich des anteiligen Zukunftssicherungsfreibetrags von nach §§ 38, 38a EStG zu versteuern

576 DM
<u>26 DM</u>
<u>550 DM</u>
288 DM
<u>26 DM</u>
<u>262 DM</u>

8. Nummer 2 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

b) Der steuerpflichtige Teil der Umlage ist entsprechend der tariflichen Vereinbarung in § 11 Versorgungs-TV bis zu einem Betrag von 2 400 DM pauschal, d. h. mit 10 v.H. Lohnsteuer zu versteuern. Außer der Lohnsteuer ist auch die Kirchenlohnsteuer zu pauschalieren. Der Pauschbetrag beträgt 7 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer.

9. Nummer 2 Buchst. d erhält die folgende Fassung:

d) Wegen der Behandlung der Umlage als Entgelt i.S. der Sozialversicherung ist die jeweils geltende Arbeitsentgeltverordnung zu beachten.

10. Nummer 5 wird gestrichen.

– MBl. NW. 1977 S. 1639.

21220

**Berichtigung
zur Weiterbildungsordnung
für die nordrheinischen Ärzte
vom 30. 4. 1977
(MBl. NW. S. 877)**

In § 3 Abs. 8 muß der letzte Halbsatz wie folgt heißen:

„sie kann nach Maßgabe der Anlage zur Weiterbildungsordnung teilweise in dem Gebiet durchgeführt werden, dem das Teilgebiet zugehört.“

– MBl. NW. 1977 S. 1641.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Büro für Christliche Kinder-, Jugend- und
Erwachsenenarbeit e.V., Bonn**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 10. 1977 – IV B 2 – 6113/B

Gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 – wurde die dem

Büro für Christliche Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit e.V., Bonn,

mit Erlaß vom 7. 10. 1970 – IV B 2 – 6113/B – erteilte öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe widerrufen.

– MBl. NW. 1977 S. 1641.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V.
Brüderweg 10–12, 4600 Dortmund**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 10. 10. 1977 – 50 25 10/18

Auf Grund eines Beschlusses des Landesjugendwohlfahrtausschusses in seiner Sitzung vom 28. 9. 1977 wird

der Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V., Sitz Dortmund

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633) i.V.m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG JWG – i.d.F. vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) – SGV. NW. 216 –

als Träger der freien Jugendhilfe

öffentlicht anerkannt.

– MBl. NW. 1977 S. 1641.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Rheinisch Westfälische Auslandsgesellschaft e.V.
Sitz Dortmund**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 10. 10. 1977 – 50 25 10/19

Auf Grund eines Beschlusses des Landesjugendwohlfahrtausschusses in seiner Sitzung vom 28. 9. 1977 wird

die Rheinisch Westfälische Auslandsgesellschaft e.V., Sitz Dortmund

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633) i.V.m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG JWG – i.d.F. vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) – SGV. NW. 216 –

als Träger der freien Jugendhilfe

öffentlicht anerkannt.

– MBl. NW. 1977 S. 1641.

II.

Ministerpräsident

Französisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 10. 1977 – I B 5 – 415 – 12/74

Die Telefonnummern des Französischen Generalkonsulats wurden geändert. Das Generalkonsulat ist nunmehr unter den Nummern 494021, 494022 und 494023 zu erreichen.

– MBl. NW. 1977 S. 1641.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 10. 1977 – I B 5 – 433c – 1/75

Der am 27. Februar 1975 von dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2865 für Herrn Generalkonsul Ahmed Bakhat, Königlich Marokkanisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1977 S. 1641.

Innenminister**Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Selm, Kreis Unna**

Bek. d. Innenministers v. 12. 10. 1977 –
III A 1 – 10.75 – 7602/77

Die Landesregierung hat durch Beschuß vom 9. November 1976 der Gemeinde Selm, Kreis Unna, das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“

zu führen.

– MBl. NW. 1977 S. 1642.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Änderung des Tarifs über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. 2. 1976**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 9. 1977 – V/B 4 – 44 – 50

Folgende Änderung des Tarifs habe ich am 13. 9. 1977 gemäß § 91 II 15 des Preußischen Allgemeinen Landrechts festgestellt

Änderung des Tarifs über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen v. 10. 2. 1976 (MBl. NW. S. 1059)

1. Der Tarif über Hafenabgaben wird wie folgt geändert:

Ziffer 3.6 erhält folgende Fassung:

3.6 Das Ufergeld beträgt für Güter der

Güterklasse	DM je Tonne
I	1,—
II	1,—
III	0,74
IV	0,74
V	0,71
VI	0,40
für jede Ein- oder Ausladung mindestens	3,—

Ausnahmen:

Abweichend von den Bestimmungen der Ziffer 3.6 beträgt das Ufergeld je angefahrene Tonne

	DM
3.6.1 für Mineralöle (Nr. 762–776)	0,95
– ausgenommen Öl zur Beheizung von Dampfkesseln auf Fahrgastschiffen –	
für Bitumen (Nr. 95)	0,95
für Kohlenwasserstoffgase (Nr. 550, 551)	0,95
für Kunststoffrohstoffe (Nr. 571)	0,95
3.6.2 für Eisen- und Stahlwaren (Nr. 128–148, 151–169, 171–175, 178–201 u. 205–208)	0,95
3.6.3 für Steinsalz (aus Nr. 715)	
bei einem Umschlag von 100 000 t und mehr	0,53
bei einem Umschlag von 250 000 t und mehr	0,43
3.6.4 in den Häfen der Stadt Köln	
für Kohlenwasserstoffgase (Nr. 550, 551), Flüssiggase, Mineralöle und	

–erzeugnisse (Nr. 756–776), die in einem Kalenderjahr umgeschlagen werden,

bei einem Umschlag von 0,5 Mio Tonnen und mehr 0,70

bei einem Umschlag von 2,0 Mio Tonnen und mehr 0,60

für die aus Tankschiffen gelöschten Kohlenwasserstoffgase (Nr. 550, 551), Mineralöle und –erzeugnisse (Nr. 756–776), die zur Vermischung der von Hafennutzern in Köln hergestellten Mineralölprodukte dienen, die Hälfte der unter Abs. 1 genannten Staffelsätze; diese Mengen bleiben bei der nach Abs. 1 anzuwendenden Mengenstaffel außer Betracht.

3.6.5	im Rhein-Lippe-Hafen Wesel/Dinslaken	DM
	für Kohlenwasserstoffgase (Nr. 550, 551), Mineralöle und –erzeugnisse (Nr. 756–776), unter der Voraussetzung einer Umschlaggarantie von mehr als 1,5 Mio Tonnen im Kalenderjahr durch einen Hafennutzer oder durch eine Gruppe von Hafennutzern, die eine Umschlaganlage gemeinsam benutzen,	
	bei einem Umschlag von 1,5 Mio Tonnen und mehr 0,70	
	bei einem Umschlag von 2,0 Mio Tonnen und mehr 0,55	
3.6.6	im Rheinhafen Wesseling/Godorf	
	für Kohlenwasserstoffgase (Nr. 550, 551), Kunststoffrohstoffe (Nr. 571), Bitumen (Nr. 95), Mineralöle und –erzeugnisse (Nr. 756–776), die in einem Kalenderjahr durch einen Hafennutzer oder durch eine Gruppe von Hafennutzern, die eine Umschlaganlage gemeinsam benutzen, umgeschlagen werden	
	bei einem Mindestumschlag von $2\frac{1}{3}$ Mio Tonnen 0,60	
	für die innerhalb eines Kalenderjahres $2\frac{1}{3}$ Mio Tonnen überschreitende Menge 0,50	
	Soweit die unter Abs. 1 genannten Mengen zu Schiff ankommen und nach Zwischenbehandlung wieder in ein Schiff verladen werden, wird für die wieder verladene Menge Ufergeld nicht erhoben.	
3.6.7	im Stadthafen Emmerich	
	für die in Containern umgeschlagenen Güter, ohne Rücksicht auf Güterart und Gewicht, je Container	
	8-Fuß 2,40	
	20-Fuß 6,—	
	30-Fuß 8,—	
	40-Fuß 10,—	
	Leercontainer 8-Fuß 1,—	
	Leercontainer 20-Fuß und mehr 2,—	
3.6.8	Ermäßigung:	
	Für Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verausgabt werden, ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu entrichten.	
	Für Güter, die aus einem Schiff oder über das Ufer in ein Lagerschiff eingeladen und aus diesem wieder ausgeladen werden, ist das Ufergeld nur einmal in voller Höhe zu zahlen.	

2. Die Änderung des Tarifs tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

– MBl. NW. 1977 S. 1642.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem
1. 9. 1977 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 9. 1977**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 10. 1977 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
43049	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Gärtnermeister des Erwerbsgartnbaus, der Friedhofsgärtnerien und der Forstpflanzenbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 26. 4. 1977	1. 4. 1977	5022/12
43050	Lohntarifvertrag wie vor	1. 4. 1977	5022/13
43051	Vereinbarung über Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 8. 1977	5022/14
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
43052	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Hohlglaszeugungsindustrie in Nordwestdeutschland – Landesgruppe Nordwest – vom 26. 7. 1977	1. 8. 1977	4416/26
43053	Zusatzvereinbarung für die Firmen Hohlglaswerk Borken GmbH & Co., Borken, und Noelle & von Campe, Glashütte GmbH, Boffzen, zu vorstehendem Gehaltstarifvertrag	1. 8. 1977	4416/27
43054	Lohn- und Gehaltsabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden von 6 Firmen der keramischen Fliesenindustrie im Bundesgebiet vom 2. 9. 1977	1. 10. 1977	4844/55
43055	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter und Auszubildende der Hauptverwaltung Aachen, der Verwaltung Köln und von 6 Betrieben der Vereinigte Glaswerke GmbH sowie der „Südglas“ Klumpp & Arretz GmbH, Bietigheim, Der GEVETEX Textilglas GmbH, Werk Herzogenrath und Verkauf Düsseldorf und der Grünzweig & Hartmann und Glasfaser AG, Werk Bergisch Gladbach, vom 18. 6. 1977	1. 1. 1978	5036/13
43056	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer der Firma Teerschotter GmbH, Düsseldorf, vom 4. 7. 1977 . . .	1. 6. 1977	5120/61
43057	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für Arbeiter und Auszubildende des Betonsteingewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 21. 7. 1977	1. 7. 1977	5245/7
43058	Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende des Betonsteingewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 21. 7. 1977 (abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden)	1. 7. 1977	5250/3
43059	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1977	5250/4
43060	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Hohlglasindustrie in Nordwestdeutschland – Landesgruppe Nordwest – mit Lohntafel für die Firma Kristallglaswerk Buder GmbH & Co. vom 26. 7. 1977	1. 8. 1977	5273/8
43061	Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld für Arbeiter der Firma Wehmeier & Olheide, Glasbiegerei und Beleuchtglas, Herford-Herringhausen, vom 13. 5. 1977	1. 1. 1977	5273/9
43062	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Ziegelindustrie in Nordrhein-Westfalen und im südöstlichen Teil Niedersachsens vom 11. 3. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1977	5274/3
43063	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Zementindustrie in Nordwestdeutschland vom 22. 3. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1977	5322/7
43064	Gehaltsgruppenvertrag für Angestellte und Meister wie vor	1. 3. 1977	5322/8
43065	Ergänzungsvertrag vom 6. 7. 1977 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Zementindustrie in Nordwestdeutschland vom 17. 2. 1977 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik und der I. G. Bau-Steine-Erden)	1. 7. 1977	5322/9

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43066	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Kies-, Sand-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Nordwestdeutschland vom 6. 6. 1977	1. 10. 1977	5346
43067	Schlichtungsvereinbarung für die Keramische Industrie im Bundesgebiet vom 1. 7. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1977	4945/44
43068	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Kalkindustrie in den Kalkbezirken Halle-Künsebeck und Rheine-Dörenthe vom 11. 8. 1977	1. 8. 1977	5120/62
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
43069	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Betrieben des Gravur-, Galvaniseur- und Gürthlerhandwerks sowie verwandter Berufe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 6. 1977	1. 1. 1977	5344
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
43070	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Dohmeier & Strothotte KG, Lienen - Geltung der Tarifverträge für die chemische Industrie - vom 12. 6. 1977	1. 5. 1977	4979/12
43071	Tarifvertrag für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß in der chemischen Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 9. 1977	1. 9. 1977	5060/165
43072	Tarifvertrag über Löhne und Gehälter für alle Arbeitnehmer der Firma Wilhelm Vorneweg KG, Obermarsberg, vom 23. 6. 1977	1. 7. 1977	5060/166
43073	Anschlußtarifvertrag mit dem GEDAG vom 14. 7. 1977 zum Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der chemischen Industrie im Landesteil Nordrhein vom 14. 5. 1977	1. 4. 1977	5060/167
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
43074	Manteltarifvertrag für die in Heimarbeit Beschäftigten in der Bandweberei (Hausbandweber) in Nordrhein-Westfalen mit Vereinbarung über Teuerungszuschläge und 44 Entgeltlisten vom 24. 6. 1977	1. 6. 1977	5347
43075	Urlaubstarifvertrag wie vor	1. 6. 1977	5347/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)			
43076	Zweite Änderungsvereinbarung vom 5. 9. 1977 zum Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für Arbeitnehmer der kartoffelarbeitenden Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 5. 1972	1. 10. 1977	4800/6
43077	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma H. Wöhrmann & Sohn KG, Milchwerke, Appeldorn Krs. Kleve, vom 8. 9. 1977	1. 10. 1977	5046/9
43078	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter und Auszubildende wie vor	1. 10. 1977	5046/10
43079	Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Brauereien und angegliederten Mälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 5. 9. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 9. 1977	5140/30
43080	Tarifvertrag zur Ergänzung des vorstehenden Entgelttarifvertrages	1. 9. 1977	5140/31
43081	Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Brauereien und angegliederten Mälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 5. 9. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1977	5140/32
43082	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in der Cigarettenfabrikation und im Vertrieb der Austria Tabakwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 8. 1977	1. 9. 1977	5255/4
43083	Lohntarifvertrag für Kraftfahrer im Werkfernverkehr wie vor	1. 9. 1977	5255/5
43084	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Back- und Puddingpulver-, Teigwaren-, Gewürz-, Suppen- und Schälmühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 17. 2. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1976	5292/4

I.f.d. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tarif- Reg.-Nr.
43085	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Erfrischungsgetränkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 26. 1. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1977	5298/3
43086	Tarifvertrag über die Lohngruppeneinteilung für Arbeiter der Firma Höveler Kraftfutterwerke, Langenfeld-Immigrath, vom 22. 6. 1977	1. 4. 1977	5306/2
43087	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Firmen Hoffmann's Stärkefabriken AG, Berga-Werke GmbH und Veelmann-Diät GmbH, Bad Salzuflen, vom 13. 9. 1977	1. 1. 1978	5343
43088	Tarifvertrag über die kontinuierliche Arbeitszeit wie vor	1. 1. 1978	5343/1
43089	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der kartoffelverarbeitenden Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 5. 9. 1977	1. 7. 1977	5345
43090	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge wie vor	1. 1. 1978	5345/1

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

43091	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VDT vom 19. 7. 1977 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte, zum Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende und zum Urlaubsabkommen für Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 24. 5. 1977	1. 1. 1977/ 1. 5. 1977	529/207
43092	Lohntarifvertrag für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 10. 6. 1977	1. 7. 1977	3170/200

Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)

43093	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 12. 9. 1977 zum fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk im Bundesgebiet vom 12. 5. 1977	12. 9. 1977	4940/46
43094	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 12. 5. 1977 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet (außer Saarland) vom 12. 5. 1977	1. 5. 1977	5003/13
43095	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 12. 5. 1977 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin außer Saarland vom 12. 5. 1977	1. 1. 1978	5003/14

Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)

43096	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Kraftwerken Rheinpreußen und Bismarck der Deutschen Texaco Aktiengesellschaft vom 22. 7. 1977	1. 7. 1977	5068/13
43097	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen im Bundesgebiet vom 21. 7. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der I. G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1977	5350
43098	Manteltarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	5350/1
43099	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen im Bundesgebiet vom 21. 7. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der I. G. Bergbau und Energie)	1. 7. 1977	5350/2
43100	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1977	5350/3

Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)

43101	Urlaubs- und Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 6. 1977	1. 6. 1977	4649/21
-------	--	------------	---------

Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)

43102	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte und Auszubildende der co-op Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 15. 7. 1977	1. 7. 1977	5131/22
-------	---	------------	---------

Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)

43103	Vereinbarung vom 10. 5. 1977 zur Verlängerung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 5. 1971 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 7. 1977	4616/19
-------	---	------------	---------

I.f.d. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43104	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Wohnungs- wirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 5. 1977 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 6. 1977	5000/18
43105	Änderungsvereinbarung vom 10. 5. 1977 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 5. 1974 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 7. 1977	5000/19
43106	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der dpa – Deutsche Presse-Agentur GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin (Anhang zum Manteltarifver- trag) vom 9. 5. 1977	1. 5. 1977	5019/12
43107	Tarifvertrag vom 18. 4. 1977 zur Änderung des § 19 des Manteltarifvertra- ges für Arbeitnehmer der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-West- falen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH, Düsseldorf, und 5 weiterer Gesellschaften in Nordrhein-Westfalen vom 29. 1. 1974	1. 1. 1977	5153/8
43108	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH, Düsseldorf und 5 weiterer Ge- sellschaften in Nordrhein-Westfalen vom 1. 1. 1977	1. 1. 1977	5153/9
43109	Vergütungstarifvertrag wie vor	1. 3. 1977	5153/10
43110	Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Beschäftigten der Deutschen Städte-Reklame GmbH im Bundesgebiet vom 15. 7. 1977	1. 7. 1977	5286/3
43111	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Ge- meinnützigen Siedlungsgesellschaft mbH des Evangelischen Siedlungswer- kes in Deutschland und der Leonberger Bausparkasse im Bundesgebiet vom 18. 8. 1977	1. 7. 1977	5301/2

Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)

43112	Vereinbarung vom 20. 7. 1977 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 10. 1977	3405/148
43113	Tarifvertrag Nr. 342 über ein Urlaubsgeld für Angestellte der Bundesver- sicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	3892/534
43114	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	3892/535
43115	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversiche- rungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1977	3892/536
43116	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1977	3892/537
43117	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1977	3892/538
43118	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1977	3892/539
43119	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1977	3892/540
43120	Tarifvertrag Nr. 346 vom 16. 4. 1977 über das Wiederinkrafttreten der Ta- rifverträge Nr. 233 und 235 über vermögenswirksame Leistungen an Ange- stellte und Auszubildende der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	3892/541
43121	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	3892/542
43122	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversiche- rungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1977	3892/543
43123	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1977	3892/544
43124	Vergütungstarifvertrag Nr. 15 (Tarifvertrag Nr. 336) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	3892/545
43125	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1977	3892/546

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43126	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 2. 1977	3892/547
43127	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 2. 1977	3892/548
43128	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 2. 1977	3892/549
43129	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 2. 1977	3892/550
43130	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 2. 1977	3892/551
43131	Tarifvertrag Nr. 341 über eine einmalige Zahlung an Angestellte, Arbeiter, Medizinalassistenten, Praktikanten und Auszubildende der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1977	3892/552
43132	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 4. 1977	3892/553
43133	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 4. 1977	3892/554
43134	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG (außer Arbeiter)	1. 4. 1977	3892/555
43135	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 4. 1977	3892/556
43136	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit Marburger Bund (nur für Angestellte mit Medizinalassistenten)	1. 4. 1977	3892/557
43137	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV (nur für Angestellte und Auszubildende)	1. 4. 1977	3892/558
43138	Tarifvertrag vom 28. 1. 1972 zur Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 28. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1972	3908/126
43139	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung)	1. 1. 1977	3932/131
43140	Ergänzungstarifvertrag Nr. 60 vom 16. 3. 1977 zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-AT) vom 25. 11. 1961 (abgeschlossen mit dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung)	1. 1. 1977	3932/132
43141	Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 29. 12. 1970 (abgeschlossen mit dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung)	1. 1. 1977	3932/133
43142	Vergütungstarifvertrag Nr. 14 für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung)	1. 2. 1977	3932/134
43143	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle Arbeitnehmer, Auszubildenden und Praktikanten wie vor	1. 4. 1977	3932/135
43144	Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages für Praktikanten für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 24. 4. 1970 (abgeschlossen mit dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung)	1. 2. 1977	3954/20
43145	Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 (Gehaltsregelung) für die Barmer Ersatzkasse vom 22. 6. 1977 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 7. 1977	4012/199f
43146	Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 für die Kaufmännische Krankenkasse vom 14. 6. 1977 zur Anlage 8 (Beihilfen usw.) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 7. 1977	4012/200c

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43147	Tarifvertrag für die Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse wie vor	1. 7. 1977	4012/200d
43148	Tarifvertrag Nr. 343 über ein Urlaubsgeld für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	4296/213
43149	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1977	4296/214
43150	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1977	4296/215
43151	Tarifvertrag Nr. 348 vom 16. 4. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 210 über Lohnzuschläge nach § 29 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 1. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	4296/216
43152	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 2. 1977	4296/217
43153	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 2. 1977	4296/218
43154	Monatslohnstarifvertrag Nr. 8 (Tarifvertrag Nr. 337) für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	4296/219
43155	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 2. 1977	4296/220
43156	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 2. 1977	4296/221
43157	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	5219/6
43158	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 1. 1977	5219/7
43159	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	5219/8
43160	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1977	5219/9
43161	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung)	1. 1. 1977	5219/10
43162	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 wie vor	1. 2. 1977	5219/11

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

43163	Ergänzungstarifvertrag vom 12. 8. 1977 zum Tarifvertrag Nr. 1/1977 zum Lohntarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 18. 3. 1977	1. 9. 1977	3752/126
43164	Tarifvertrag über die Neustrukturierung der Vergütungsgruppe S für Angehörige des Bodenpersonals der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, der Lufthansa Service GmbH und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 11. 2. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	11. 2. 1977	4809/32
43165	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	11. 2. 1977	4809/33
43166	Gehaltstarifvertrag Nr. 1 für Bordpersonal der Bavarie Germanair Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet vom 1. 6. 1977	1. 4. 1977	4857/12
43167	Manteltarifvertrag Nr. 6 für alle Arbeitnehmer (außer Stewardessen) der British Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 2. 1977	1. 1. 1977	4958/12
43168	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der LUG Luftfracht-Umschlag GmbH und LUG Lagerumschlag GmbH & Co. im Bundesgebiet von 6. 4. 1977	1. 1. 1977	5092/6
43169	Lohntarifvertrag Nr. 8 für Arbeiter wie vor	1. 2. 1977	5092/7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43170	Tarifvertrag vom 18. 4. 1977 zur Änderung des Manteltarifvertrages Nr. 2 für Auszubildende der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet vom 1. 1. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	5107/8
43171	Tarifvertrag vom 3. 6. 1977 wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1977	5107/9
43172	Änderungstarifvertrag vom 5. 3. 1977 zum Versorgungstarifvertrag Nr. 1 für alle Mitarbeiter der Pan American World Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 9. 1976	1. 1. 1976	5127/12
43173	Manteltarifvertrag Nr. 3 für Flugbegleiter der Pan American World Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 4. 1977	1. 9. 1976	5127/13
43174	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Firma WETEGE Warentransport- und Speditionsgesellschaft mbH im Bundesgebiet vom 6. 9. 1977	1. 7. 1977	5152/3
43175	Manteltarifvertrag Nr. 2 für alle Mitarbeiter der Scandinavian Airlines System im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 8. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1977	5187/4
43176	Gehaltstarifvertrag Nr. 1 für alle Arbeitnehmer der ALITALIA, Linee Aeree Italiane im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 5. 1977	1. 1. 1977	5314/1

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

43177	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 6. 7. 1977 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 26 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 1. 3. 1977	1. 1. 1977	4225/401
43178	Tarifvertrag vom 15. 8. 1977 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor	1. 1. 1977	4225/402
43179	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 6. 7. 1977 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 16. 3. 1977	1. 1. 1977	4225/403
43180	Tarifvertrag vom 15. 8. 1977 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor	1. 1. 1977	4225/404
43181	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 6. 7. 1977 zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 8 für Arbeiter des Bundes vom 16. 3. 1977	1. 2. 1977	4225/405
43182	Tarifvertrag vom 15. 8. 1977 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor	1. 2. 1977	4225/406
43183	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 6. 7. 1977 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 17 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes vom 16. 3. 1977	1. 2. 1977	4225/407
43184	Tarifvertrag vom 15. 8. 1977 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor	1. 2. 1977	4225/408
43185	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 6. 7. 1977 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB II für Arbeiter des Bundes vom 16. 3. 1977	1. 2. 1977	4225/409
43186	Tarifvertrag vom 15. 8. 1977 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor	1. 2. 1977	4225/410
43187	Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 16. 6. 1977 zum Anhang H des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten und der Gew. ÖTV)	1. 5. 1977	4535/188
43188	Änderungsvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1977	4535/189
43189	Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen und Auszubildende in ärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 12. 1976 (abgeschlossen mit dem Berufsverband der Arzthelferinnen)	1. 1. 1977	5299/4
43190	Gehaltstarifvertrag vom 4. 5. 1977 wie vor	1. 4. 1977	5299/5

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
II, III, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XXV, XXIX, XXXI und XXXII.

Innenminister**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Innenministers v. 28. 10. 1977 –
II C – BD – 011 – 1.4

Der Dienstausweis Nr. 940 des Oberamtsrat Peter Wiesen, wohnhaft in Wegberg, Gierenstr. 20, ausgestellt am 5. 6. 1963 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1977 S. 1650.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Aachen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Regierungshauptsekretärstelle
bei dem Verwaltungsgericht Aachen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu richten.

– MBl. NW. 1977 S. 1650.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 47 v. 2. 11. 1977

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
641 2128	12. 10. 1977	Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) –	360

– MBl. NW. 1977 S. 1650.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.